

Übersicht

Version vom 04.04.2018
Stand: 05.07.2023

Anwendbarkeit der DSGVO auf die aargauische Verwaltung

Allgemeines

Im Rahmen der Datenschutzreform der EU sind zwei Erlasse, die [Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\)](#) und eine [Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Strafrechts \(RiLi 2016/680\)](#), verabschiedet worden, die am 24. Mai 2018 in Kraft getreten sind. Die DSGVO ist ab dem 25. Mai 2018 für alle EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar – im Gegensatz zur RiLi 2016/680, bei der eine Umsetzung in das jeweilige nationale Recht erforderlich ist. Für die Schweiz als Nicht-EU-Mitgliedsstaat ist die DSGVO zwar nicht direkt anwendbar, sie entfaltet aber in gewissen Fällen eine extraterritoriale Wirkung, die auch die aargauische Verwaltung betreffen kann (vgl. dazu auch das Merkblatt des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten: [Die EU-Datenschutzgrundverordnung und ihre Auswirkungen auf die Schweiz](#)).

Für die Schweiz ist wichtig, dass die eidgenössische und die kantonalen Datenschutzgesetzgebungen mit derjenigen der EU im Wesentlichen übereinstimmen, damit die EU den schweizerischen Datenschutz als angemessen erachtet. Andernfalls würde der für schweizerische Unternehmen zentrale Datenaustausch mit Unternehmen in der EU unverhältnismässig erschwert. Deshalb wird die DSGVO bei der Revision des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) und bei der für die Kantone verbindlichen Anpassung des kantonalen Datenschutzrechts an die RiLi 2016/680 mitberücksichtigt. Im Kanton Aargau betrifft dies das Gesetz vom 24. Oktober 2006 über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG; SAR 150.700) sowie die Verordnung vom 26. September 2007 zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG; SAR 150.711). Weil die Vorschriften der DSGVO und

der RiLi 2016/680 in weiten Teilen deckungsgleich sind, werden mit Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen des IDAG am 1. August 2018 mit der Befolgung des kantonalen Rechts gleichzeitig auch die Pflichten gemäss DSGVO eingehalten. Im kantonalen Recht nicht enthalten sind hingegen die sich aus der DSGVO ergebenden Pflichten zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten und zur Führung eines Registers der Bearbeitungstätigkeiten (mit Ausnahme der im EG StPO und im Polizeigesetz verankerten entsprechenden Pflichten für Justizbehörden, Staatsanwaltschaften und Polizeiorgane) sowie das Recht auf Datenportabilität.

Anwendbarkeit

Sachlicher Anwendungsbereich (Art. 2 DSGVO)

Die DSGVO gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (Art. 2 § 1 DSGVO). Sie betrifft alle personenbezogenen Daten, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen, und unterscheidet nicht zwischen der Bearbeitung durch eine natürliche oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Gemäss Artikel 2 § 2 DSGVO findet sie keine Anwendung auf Strafverfolgungsorgane.

Räumlicher Anwendungsbereich (Art. 3 DSGVO)

Artikel 3 DSGVO regelt Folgendes:

- (1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.
- (2) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht
 - a) betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;
 - b) das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.

(3) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen an einem Ort, der aufgrund Völkerrechts dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt.

Die Anwendbarkeit der DSGVO hängt somit einerseits vom Kriterium der Niederlassung in der Europäischen Union ab, womit die Verordnung automatisch angewendet wird, und andererseits vom Kriterium des Zielmarktes, wenn die Niederlassung des Verantwortlichen sich zwar ausserhalb der EU befindet, die Bearbeitung aber entweder Waren oder Dienstleistungen betrifft, die für Personen innerhalb der EU bestimmt sind, oder eine Person, deren Verhalten innerhalb der EU beobachtet werden soll.

Anwendungsbeispiele

- **Die aargauische Verwaltung beauftragt einen Auftragnehmer in der EU mit einer Datenbearbeitung**

In diesem Fall ist die DSGVO auf den Auftragnehmer direkt anwendbar. Das öffentliche Organ muss zudem dafür sorgen, dass die Bestimmungen des IDAG über Datenbearbeitungen durch Dritte im Auftrag eines öffentlichen Organs eingehalten sind.

- **Die aargauische Verwaltung bietet Waren und Dienstleistungen an, die sich an Personen in der EU richten**

Die DSGVO erfährt eine extraterritoriale Anwendung auf die aargauische Verwaltung.

Entscheidend ist, ob offensichtlich beabsichtigt wird, Personen in einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten Waren oder Dienstleistungen anzubieten. Die bloße Zugänglichkeit der Website, einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten sowie die Verwendung einer Sprache, die in dem Drittland, in dem der Verantwortliche niedergelassen ist, allgemein gebräuchlich ist, ist dafür kein ausreichender Anhaltspunkt. Dagegen können andere Faktoren wie die Verwendung einer Sprache oder Währung, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gebräuchlich ist, in Verbindung mit der Möglichkeit, Waren und Dienstleistungen in dieser anderen Sprache zu bestellen, oder die Erwähnung von Kunden oder Nutzern, die sich in der EU befinden, darauf hindeuten, dass der Verantwortliche beabsichtigt, den Personen in der EU Waren oder Dienstleistungen anzubieten (Erwägung 3 DSGVO).

- **Die aargauische Verwaltung setzt auf ihren Websites oder bei der Benutzung von Apps Tracking- und Analyse-Tools ein**

Die Datenbearbeitung durch öffentliche Organe muss dem Verhältnismässigkeitsprinzip genügen. Das bedeutet, dass nur für die Aufgabenerfüllung geeignete und erforderliche Personendaten bearbeitet werden dürfen. Der Einsatz von Tracking- und Analyse-Tools für den Betrieb einer Website eines öffentlichen Organs ist nicht erforderlich. Deshalb dürfen öffentliche Organe, soweit sie dem IDAG unterstehen, kein personenbezogenes Sammeln und Auswerten von Daten bezüglich des Verhaltens einer Person auf Websites durchführen. Der Einsatz von Cookies und Tracking-Tools ist nur zulässig, wenn diese mit anonymisierten Daten arbeiten. Für Websites öffentlicher Organe sind ausschliesslich datenschutzkonforme Tools zu verwenden.

Die Anwendbarkeit der DSGVO richtet sich nach folgenden Kriterien:

Natürlichen Personen werden unter Umständen Online-Kennungen wie IP-Adressen und Cookie-Kennungen, die ihre Geräte oder Software-Anwendungen und -Tools oder Protokolle liefern, oder sonstige Kennungen wie Funkfrequenzkennzeichnungen zugeordnet. Dies kann Spuren hinterlassen, die insbesondere in Kombination mit eindeutigen Kennungen und anderen beim Server eingehenden Informationen dazu benutzt werden können, um Profile der natürlichen Personen zu erstellen und sie zu identifizieren (Erwägung 30 DSGVO).

Durch die Beobachtung von Personen-Verhalten beim Besuch der kantonalen Website, das teilweise auch innerhalb der EU erfolgt, erfährt die DSGVO infolge der davon betroffenen Personen eine extraterritoriale Anwendung auf die aargauische Verwaltung.

Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO)

Eine vom Anwendungsbereich der DSGVO betroffene Person, die Auskunft wünscht, ob und welche Daten über sie bearbeitet werden, hat folgendes Auskunftsrecht:

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a) die Verarbeitungszwecke;
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;

- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(2) Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

(3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 1b darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Hinweis

Die Einhaltung der DSGVO unterliegt nicht der Aufsicht der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons Aargau (OEDB).

Bei Fragen, die sich ausschliesslich aus der DSGVO ergeben, raten wir deshalb, sich an eine europäische Datenschutzbehörde wie [deutsche Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit](#) oder die [Datenschutzbehörde Österreichs](#) zu wenden oder deren Websites für weiterführende Informationen zu konsultieren.